



1. Änderungssatzung vom 16. Februar 2011

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Musikgeschichte“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Philipps-Universität Marburg vom 12. Dezember 2007 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 24/2007);

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaft der Philipps-Universität Marburg hat am 16. Februar 2011 gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. Der **Titel** der Studien- und Prüfungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung“/„Musicology. History and Presentation“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Philipps-Universität Marburg vom 16. Februar 2011

2. **§ 1 „Anwendungsbereich“** erhält folgenden Wortlaut:

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend „Masterordnung“ genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg* vom 20. Dezember 2004 (StAnz. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009), – (nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt) – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studienganges „Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

3. **§ 2 „Ziele des Studiums“** erhält folgenden Wortlaut:

(1) Der forschungsorientierte Masterstudiengang „Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung“ soll die Studierenden dazu befähigen, wissenschaftlich mit den Gegenständen der europäisch-westlichen Musikgeschichte umzugehen: mit den ästhetischen Gegenständen selbst, ihrem institutionellen und kulturellen Kontext, der historischen Theoriebildung und – nicht an letzter Stelle – mit der geschichtlichen Veränderbarkeit dessen, was als Musik gilt. Darüber hinaus sollen die Studierenden zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt werden. Ein weiteres Ziel ist die Entwicklung der Kompetenz, musikwissenschaftliche Erkenntnisse in unterschiedlichen Kontexten (seien es primär wissenschaftliche, seien es primär wissenschaftliche Erkenntnisse vermittelnde) und in angemessener Form (mündlich, schriftlich, unter Verwendung aktueller Medien) zu präsentieren.

(2) Der Studiengang bereitet auf Berufsfelder vor, die musikwissenschaftliche Fachkompetenzen unbedingt voraussetzen: zum Beispiel auf Tätigkeiten in Bibliotheken (höherer Dienst), Verlagen (Lektorat), bei Editionsprojekten, auf anspruchsvollere journalistische Tätigkeiten in Presse, Hörfunk und Fernsehen, Leitungsfunktionen in Musiktheater- und Orchesterdramaturgie. Die Absolventen und Absolventinnen sollen außerdem in der Lage sein, ein Dissertationsprojekt erfolgreich durchzuführen.

4. Die Absätze 1 bis 3 in **§ 3 „Studienvoraussetzung“** erhalten folgenden Wortlaut:

(1) Studienvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums. Bachelorstudiengänge mit einem Anteil an musikgeschichtlichen Modulen bzw. Modulteilen von mindestens 60 Leistungspunkten nach ECTS und einer Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* von wenigstens 2,5 berechtigen zur Zulassung. Gesamtnoten aus Abschlusszeugnissen anderer Hochschulen werden gemäß § 16 Abs. 6 *Allgemeine Bestimmungen* vergleichbar gemacht. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 *Allgemeine Bestimmungen*.

(2) Liegen die Voraussetzungen der fachlichen Mindestanteile nicht vor, kann der Prüfungsausschuss nach Prüfung der Unterlagen Auflagen beschließen. Diese werden in der Regel in der Absolvierung zusätzlicher fachspezifischer Module im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten nach ECTS aus dem Angebot des Studiengangs „B. A. Kunst, Musik und Medien“ bestehen. Werden die Auflagen nicht binnen der ersten beiden Semester des Studiums erfüllt, erlischt die Zulassung.

(3) Verlangt werden zwei moderne Fremdsprachen, darunter Englisch, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen, oder Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums.

Eine Fremdsprache muss auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden. Die andere Fremdsprache muss auf Niveau A2 nachgewiesen werden.

Werden anstelle einer der modernen Fremdsprachen Lateinkenntnisse geltend gemacht, müssen diese auf dem Niveau des Latinums nachgewiesen werden.

Lateinkenntnisse werden nachgewiesen durch:

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Lateinum bescheinigt wird
- das Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 29. Juni 2003 (Abl. 8/2003 S. 479) in der jeweils gültigen Fassung
- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien für die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 21.10.2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 37/2010)

5. **§ 5 „Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand“** erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung“ beträgt vier Semester.

(2) Der Masterstudiengang „Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung“ ist im Sinne von § 5 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* vollständig modularisiert.

(3) Die Gesamtzahl der gemäß § 5 Abs. 3 *Allgemeine Bestimmungen* im Studiengang „Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung“ zu erwerbenden Leistungspunkte nach ECTS beträgt 120.

6. Absatz 3 in § 6 „Studienberatung“ erhält folgenden Wortlaut:

(3) Fachübergreifende Studienberatung bietet die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität an.

7. § 8 „Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums“ erhält folgenden Wortlaut:

(1) Das Studium gliedert sich in einen Pflichtbereich (96 LP) mit sechs Pflichtmodulen und einen Wahlpflichtbereich (24 LP), die auch auf der Ebene der Module in unterschiedlichem Grade Wahlmöglichkeiten zwischen Lehrveranstaltungen und Gelegenheit zur individuellen Schwerpunktsetzung bieten.

Pflichtbereich, 96 LP

Modul 1: Musiktheorie	(Basismodul)	12 Leistungspunkte
Modul 2: Musikgeschichte I	(Aufbaumodul)	12 Leistungspunkte
Modul 3: Musikgeschichte II	(Aufbaumodul)	6 Leistungspunkte
Modul 4: Fallstudien I	(Vertiefungsmodul)	12 Leistungspunkte
Modul 5: Fallstudien II	(Vertiefungsmodul)	12 Leistungspunkte
Modul 6: Prüfung	(Abschlussmodul)	42 Leistungspunkte

Wahlpflichtbereich I, 24 LP

Profilmodule (Module anderer Studiengänge) 12/18/24 Leistungspunkte

Praxismodul (Modul 8 a oder b: Praktikum) 6/12 Leistungspunkte – entfällt, wenn 24 LP im Profibereich

oder

Wahlpflichtbereich II (Kunst und Medien) II, 24 LP

Aus dem Masterstudiengang „Kunstgeschichte“:

Systematik für Musikwissenschaftler, 12 LP

Aus dem Masterstudiengang „Medien und kulturelle Praxis. Geschichte, Ästhetik Theorien“

Theorie 1 für Musikwissenschaftler, 6 LP

Theorie 2 für Musikwissenschaftler, 6 LP

(2) Das Basismodul (Modul 1: Musiktheorie) dient dazu, Absolventen und Absolventinnen von – insbesondere interdisziplinär angelegten – Bachelorstudiengängen zusätzliche fachspezifische Fertigkeiten zu vermitteln. Dazu ist eine Vertiefung in Musiktheorie vorgesehen.

(3) Parallel zum Basismodul sollen in den Aufbaumodulen (Module 2 und 3) vor allem Kenntnisse in zwei für das Marburger Curriculum zentralen Bereichen vermittelt werden: in der älteren Musikgeschichte bis 1600 und in der Musikgeschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts. Das Qualifikationsziel verschiebt sich hier gegenüber dem Basismodul vom Erwerb bzw. der Vertiefung handwerklich-technischer Grundlagen des Faches zu deren Anwendung. Bereits im ersten Studienjahr beteiligen sich die Studierenden mit Referaten zu wissenschaftlichen Neuerscheinungen am Kolloquium und treten mit den fortgeschrittenen Studenten und Studentinnen des Abschlussmoduls (Modul 6) in Diskussion.

(4) In den beiden Vertiefungsmodulen (Module 4 und 5) tritt die eigenständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen in den Vordergrund. Die Lehrveranstaltungen, die sich exemplarisch auf verschiedene Gegenstände und Methoden des Faches konzentrieren, verlangen den Studierenden einen erhöhten Anteil selbständiger Arbeit ab und bieten ihnen zugleich Gelegenheit zur Schwerpunktsetzung. Die Fähigkeit zu angemessener mündlicher und schriftlicher Präsentation komplexer Zusammenhänge soll vertieft werden. Die Abfassung der Masterarbeit wird so vorbereitet.

(5) Im Zentrum des Abschlussmoduls (Modul 6) steht die Masterarbeit, in der die fach-

wissenschaftliche Kompetenz und die Fähigkeit zur – auch sprachlich – angemessenen Darstellung eines komplexen Zusammenhangs unter Beweis gestellt werden soll. Die abschließende mündliche Prüfung findet als Disputation statt. Daneben steht im dritten und vierten Semester die Teilnahme am Kolloquium. Hier wird nun die Vorstellung der eigenen Masterarbeit wichtiger gegenüber dem kritischen Referat neuer Forschungsliteratur im ersten Studienjahr. Die vor allem im vierten Semester zu schreibende Masterarbeit wird so weiter vorbereitet.

(6) Der Wahlpflichtbereich besteht aus einem Profil- und einem Praxismodul (Module 7 und 8), die zusammen 24 Leistungspunkte ergeben, aber individuell ausgestaltet und gewichtet werden können. Das Profilmodul bietet den Studierenden die Möglichkeit, durch die freie Wahl aus dem Angebot anderer Fächer im Blick auf ihre besonderen Interessen zusätzliche fachliche Akzente zu setzen. Ein Anspruch, insbesondere in den zulassungsbeschränkten Fächern, Module wählen zu können, entsteht dadurch nicht. Im Umfang von 24 Leistungspunkten kann ein kombinierter Bereich aus den MA-Studiengängen "Kunstgeschichte" und "Medien und kulturelle Praxis" (modifizierte Module 11 aus "Kunstgeschichte - ohne Hausarbeit im Oberseminar des zweiten Semesters – und modifizierte Module C 1 und C 2 aus MA "Medien und kulturelle Praxis – ohne das Seminar des dritten Semesters) gewählt werden. Die Wahl der Module aus anderen Studiengängen und die des Praktikums bzw. der Praktika sollte mit der Studienberatung abgesprochen werden.

8. Die Absätze 2 und 3 in § 8 „Masterarbeit“ erhalten folgenden Wortlaut:

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit: : Die Module 1-4 müssen erfolgreich (mindestens mit 5 Punkten) absolviert sein.

(3) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Gegenstandsbereichen des Studiengangs „Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung“ selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Er oder sie weist nach, dass er oder sie

- die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbständig neue Wissensgebiete auf dem aktuellen Forschungsstand zu erschließen und zu verarbeiten.

9. Anlage 1: Modulbeschreibungen erhält folgende Fassung:

Legende:

- LP - Leistungspunkt
- UE - Übung
- KO - Kolloquium
- SE - Seminar
- SWS- Semesterwochenstunden

Modulbezeichnung	Basismodul „Musiktheorie“ (Modul 1)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Basismodul soll den Studierenden erweiterte Fertigkeiten in den Bereichen „Kompositionstechniken“ / „Analyse“ und „Musik und Aufzeichnung“ vermitteln. Die beiden Übungen „Kompositionstechniken“ und „Analyse“ sollen das Bewusstsein für den Wandel der handwerklichen Aspekte des Komponierens schärfen. Neben die praktische Einübung in historische Satztechniken im ersten Semester tritt im zweiten Semester verstärkt die musiktheoretisch orientierte Analyse. Die Übung „Musik und Aufzeichnung“ erweitert die herkömmliche „Notationskunde“ („Paläographie“) um grundsätzliche Aspekte der Speicherung und Reproduktion von Musik wie Mündlichkeit / Schriftlichkeit, musikalische Quellentypen und technische Formen der Aufzeichnung.
Lehr- und Lernformen,	1 UE Kompositionstechniken: 2 SWS

Veranstaltungstypen	1 UE Musik und Aufzeichnung: 2 SWS 1 UE Analyse: 2 SWS
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen. Modulteilprüfungen: UE Kompositionstechniken: 90minütige Klausur, 4 LP, UE Musik und Aufzeichnung: Kurzreferate und Hausaufgaben oder 90minütige Klausur, 4 LP, UE Analyse: 90minütige Klausur, 4 LP.
Arbeitsaufwand	360 Stunden (6 SWS)
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote errechnet sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	Aufbaumodul „Musikgeschichte I“ (Modul 2)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Aufbaumodul soll, zeitlich parallel zum Basismodul, die Kompetenz der Studierenden in zwei historischen Schwerpunktbereichen erweitern: zum einen auf dem Gebiet der Musik bis 1600, zum anderen in der Musik des 18. bis 20. Jahrhunderts. Daher weisen die Seminarthemen eine größere Breite auf. Hinzu kommt die Einführung in avancierte wissenschaftliche Methoden und Fragestellungen. Durch die Beteiligung am Kolloquium werden die Studierenden früh an die kritische Auseinandersetzung mit neuer Forschungsliteratur herangeführt und zugleich in die Diskussion mit Studierenden des zweiten Studienjahres eingebunden, die bereits ihre Abschlussarbeit verfassen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 SE zur Musik bis 1600: 2 SWS: 1 SE zur Musik des 18. bis 20. Jahrhunderts: 2 SWS KO: 2 SWS
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen. Modulteilprüfungen: 1 SE zur Musik bis 1600: Referat von ca. 30 Minuten und schriftliche Zusammenfassung von ca. 4 Seiten für 4 LP oder Referat von ca. 30 Minuten und Hausarbeit von 10 Seiten für 6 LP, 1 SE zur Musik des 18. bis 20. Jahrhunderts: Referat von ca. 30 Minuten und schriftliche Zusammenfassung von ca. 4 Seiten für 4 LP oder Referat von ca. 30 Minuten und Hausarbeit von 10 Seiten für 6 LP, Nach Wahl der Studierenden sind in einem der beiden Seminare des ersten Semesters 4, im anderen 6 LP zu erwerben. KO: Referat von ca. 30 Minuten, 2 LP.
Arbeitsaufwand	360 Stunden (4 SWS)
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote errechnet sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	Aufbaumodul „Musikgeschichte II“ (Modul 3)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul setzt das Aufbaumodul „Musikgeschichte I“ fort, legt aber den Schwerpunkt auf den Bereich „Musik im Kontext“. Das Bewußtsein der Studierenden

	für die Einbindung von Musik in unterschiedliche Strukturen im historischen Wandel wie z.B. Zeremoniell/Liturgie, das System der Künste, gesellschaftliche und ökonomische Verhältnisse soll geschärft werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 SE Musik im Kontext: 2 SWS
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen. Modulteilprüfungen: Referat von ca. 30 Minuten, 3 LP, Hausarbeit von 10 Seiten, 3 LP.
Arbeitsaufwand	180 Stunden (2 SWS)
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote errechnet sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Vertiefungsmodul „Fallstudien I“ (Modul 4)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Vertiefungsmodul „Fallstudien I“ verlagert den Schwerpunkt von der Vermittlung von historischen Kenntnissen und wissenschaftlichen Methoden im Aufbaumodul auf die eigenständige Bearbeitung exemplarischer musikwissenschaftlicher Fragestellungen. Es bildet zusammen mit dem Modul „Fallstudien II“ den Kern des Studienverlaufs und bereitet zugleich auf die Anfertigung der Abschlussarbeit vor. Das Seminar hat als Gegenstand z.B. Komponisten und ihr Werk oder Institutionen und ihre Bedeutung in der Musikgeschichte.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 SE Komponisten/Institutionen: 2 SWS, 1 KO: 2 SWS
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die erste Hälfte des Basismoduls (1) und das Aufbaumodul (2) müssen erfolgreich (mindestens mit 5 Punkten) absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen. Modulteilprüfungen: 1 SE Komponisten/Institutionen: Referat von ca. 30 Minuten und Hausarbeit von ca. 15 Seiten, 8 LP, 1 KO: Referat von ca. 30 Minuten, 4 LP.
Arbeitsaufwand	360 Stunden (4 SWS)
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote errechnet sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Vertiefungsmodul „Fallstudien II“ (Modul 5)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Vertiefungsmodul 5 setzt das Modul 4 in der Zielsetzung und Arbeitsweise fort. Es bietet im Blick auf die Abschlußarbeit zugleich größere Möglichkeiten der individuellen Schwerpunktsetzung. Gegenstände der beiden Seminare sind z.B. Werkgruppen und Aspekte der Kompositionsgeschichte.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 SE Werkgruppen: 2 SWS 1 SE Kompositionsgeschichte: 2 SWS
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Basismodul (1), die Aufbaumodule (2+3) und das Vertiefungsmodul (4) müssen erfolgreich (mindestens mit 5 Punkten) absolviert sein.

Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen. Modulteilprüfungen: 1 SE Werkgruppen: Referat von ca. 30 Minuten und schriftliche Zusammenfassung von 4 Seiten für 4 LP oder Referat von ca. 30 Minuten und Hausarbeit von 15 Seiten für 8 LP, 1 SE Kompositionsgeschichte: Referat von ca. 30 Minuten und schriftliche Zusammenfassung von 4 Seiten für 4 LP oder Referat von ca. 30 Minuten und Hausarbeit von 15 Seiten für 8 LP. Nach Wahl der Studierenden sind in einem der beiden Seminare 4, im anderen 8 LP zu erwerben.
Arbeitsaufwand	360 Stunden (4 SWS)
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote errechnet sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Abschlussmodul (Modul 6)
Leistungspunkte	42 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Im Zentrum des Moduls steht die Abschlussarbeit, in der die Studierenden eine komplexe Fragestellung bzw. einen komplexen Gegenstand der Musikwissenschaft auf der Grundlage des Forschungsstandes, unter Beherrschung der formalen Standards wissenschaftlicher Texterstellung und auf gehobenem Reflexionsniveau bearbeiten. Für die Abfassung der Abschlussarbeit stehen sechs Monate zur Verfügung, die in das letzte Drittel des dritten und die erste Hälfte des vierten Semesters fallen. Das Kolloquium dient während der Prüfungsphase vor allem zur Begleitung der Masterarbeit. Hier wird im dritten Semester ein Kurzreferat zu aktueller Forschungsliteratur gehalten sowie in einem ausführlichen Referat die wissenschaftliche Konzeption der Masterarbeit dargelegt und im vierten Semester in einem weiteren Referat ein Zwischen- oder Abschlussbericht gegeben und zur Diskussion gestellt. An die Abschlussarbeit schließt sich eine mündliche Prüfung (Dauer: 60 Minuten) in Form einer Disputation an, in der sowohl grundsätzliche Fragen zur Abschlussarbeit wie auch Details der Ausführung angesprochen werden sollen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	KO: 6 LP (2 SWS) KO: 4 LP (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Module 1-4 müssen erfolgreich (mindestens mit 5 Punkten) absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulteilprüfungen: KO: 2 Referate von 15 bzw. 45 Minuten, je 3 LP, insgesamt 6 LP, KO: 1 Referat von 45 Minuten, 4 LP, Abschlussarbeit, 30 LP, Disputation (Dauer: 60 Minuten), 2 LP.
Arbeitsaufwand	1260 Stunden (4 SWS)
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote errechnet sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modul C1: Theorie (Profilmodule und ggf. das Praxismodul):

Im Masterstudiengang „Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung“ müssen Profilmodule im Umfang von 12, 18 oder 24 Leistungspunkten (LP) erfolgreich absolviert werden.
Die Module sind, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach Maßgabe der Studiengänge, aus denen sie exportiert werden, zu absolvieren. Das heißt, dass für diese Module die Regelungen der Studien- und

Prüfungsordnungen und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung finden.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin in Erfahrung gebracht werden. Studierenden wird empfohlen, die fachspezifische Studienberatung aufzusuchen.

Modulbezeichnung	Praxismodul (Modul 8 a, Wahlpflicht)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul dient zur Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studiengangbezogenen Berufsfeld. Dabei werden ein oder mehrere der folgenden Schwerpunkte berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Analyse, Vermittlung und Dokumentation von Musik, in Erstellung und Redaktion von Texten, mündlichen Beiträgen, in Öffentlichkeitsarbeit und Aus- und Weiterbildung. – Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse. – Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit. – Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Tätigkeit (Praktikum) in inner- und außeruniversitären Einrichtungen; Erstellung eines Praktikumsberichts
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch; beim Absolvieren des Praktikums im Ausland auch andere Sprachen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang „Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Absolvieren eines bis zu sechswöchigen Praktikums in außeruniversitären Einrichtungen und Vorlage eines Praktikumsberichts. Näheres siehe Praktikumsordnung (Anlage 3)
Arbeitsaufwand	180 Stunden
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ;
Turnus des Angebots	Entfällt
Dauer des Moduls	Entfällt

Modulbezeichnung	Praxismodul (Modul 8 b, Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul dient zur Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studiengangbezogenen Berufsfeld. Dabei werden ein oder mehrere der folgenden Schwerpunkte berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Analyse, Vermittlung und Dokumentation von Musik, in Erstellung und Redaktion von Texten, mündlichen Beiträgen, in Öffentlichkeitsarbeit und Aus- und Weiterbildung. – Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse. – Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit. – Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Tätigkeit (Praktikum) in inner- und außeruniversitären Einrichtungen; Erstellung eines Praktikumsberichts
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch; beim Absolvieren des Praktikums im Ausland auch andere Sprachen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang „Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Absolvieren eines bis zu sechswöchigen Praktikums in außeruniversitären Einrichtungen und Vorlage eines Praktikumsberichts. Näheres siehe Praktikumsordnung (Anlage 3)
Arbeitsaufwand	360 Stunden
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ;
Turnus des Angebots	Entfällt
Dauer des Moduls	Entfällt

Wahlpflichtbereich II (Kunst und Medien):

Kunstgeschichte, M.A.:

Modulbezeichnung	Systematik für Musikwissenschaftler (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul dient der Förderung der wissenschaftlichen Eigenaktivität und frühen Forschungspartizipation der Studierenden, indem exemplarisch wichtige kunsttheoretische und kunstkritische Schriften, Fragen der Fachgeschichte und insbesondere aktuelle Erkenntnismethoden und Entwicklungen des Fachs thematisiert werden. In den Lehrveranstaltungen des Moduls, das den ersten Ausbildungsabschnitt des Masterstudienganges bildet, reflektieren die Studierenden auf dem Anspruchsniveau avancierter wissenschaftlicher Forschung den historischen Umgang mit Werken der Kunst und praktizieren aktuelle Zugangsweisen. Die Referate und schriftlichen Hausarbeiten, die im Zusammenhang mit den Seminaren des Moduls ausgearbeitet werden, eröffnen die Möglichkeit, eigenständige wissenschaftliche Erkenntnisleistungen zu gewinnen und mündliche und schriftliche Darstellungskompetenz zu entwickeln.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Hauptseminar 1 Oberseminar
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang „Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme wird erwartet erfolgreiche, mindestens mit ausreichend bewertete Leistungsnachweise in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Hauptseminar (Referat von 20-30 Minuten Dauer, Hausarbeit (15-20 Seiten)) 1 Oberseminar (Referat von 30 Minuten Dauer)
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 5 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Hauptseminar (8 LP) 1 Oberseminar (4 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf das Haupt- und das Oberseminar sind jeweils ca. 2 Punkte, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit bei beiden Veranstaltungen ca. 1 Punkt veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Wichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Hauptseminar (8 LP) = 2/3 1 Oberseminar (4 LP) = 1/3
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie, M.A.:

Modulbezeichnung	Theorie 1 für Musikwissenschaftler
Verpflichtungsgrad	Wahlpflicht

Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel des Moduls C1 ist es, die Studierenden zu einer fundierten theoretischen Reflexion audiovisueller Massenmedien zu befähigen. Im Mittelpunkt steht dabei die Vermittlung einer vertiefenden Kenntnis der wichtigsten medientheoretischen Ansätze sowie der Qualifikation, um kritisch den analytischen Wert dieser Ansätze einschätzen zu können. Das Spektrum reicht von den Klassikern der Medientheorien bis zu aktuellen, kontrovers diskutierten Entwürfen. Die Studierenden sollen im Seminar auf dem Niveau anspruchsvoller wissenschaftlicher Debatten über Grundlagen und Erkenntnisinteressen der Theoriekonstruktion, über konkurrierende Paradigmen der Medientheorie sowie über Fragen der Anwendbarkeit und Adäquatheit angesichts einer sich stets wandelnden Medienlandschaft reflektieren und die skizzierten Theoriekonzepte problematisieren.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 SE
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme wird erwartet Studienleistung (unbenotet) Thesenpapier Modulprüfung: Hausarbeit
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: in der Regel 28 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 52 Stunden Modulprüfung: 100 Stunden Gesamt: 180 Stunden (entspricht 2 SWS)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Theorie 2 für Musikwissenschaftler
Verpflichtungsgrad	Wahlpflicht
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Zu den grundsätzlichen Zielen des Moduls C2 vgl. die Ausführungen zu „Inhalt und Qualifikationsziel“ der Modulbeschreibung C1, Abs. 1. Im Kolloquium sollen die Studierenden befähigt werden, eigenständig eine vertiefende Diskussion vor dem Hintergrund der je aktuellen Forschungsdiskussion zu leisten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 KO
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang „Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme in der Veranstaltung wird erwartet Referat zu Forschungsfragen im Kolloquium Modulprüfung: Hausarbeit
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: in der Regel 28 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit: 52 Stunden Modulprüfung: 100 Stunden Gesamt: 180 Stunden (entspricht 2 SWS)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	In der Regel 1 Semester

10. Die Anlage 2: Exemplarischer Studienverlauf wird ergänzt:

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlauf (Studienbeginn zum Wintersemester)

	Basismodul Modul 1	Aufbaumodule Module 2 und 3	Vertiefungsmodule Module 4 und 5	Abschlussmodul Modul 6	Bereich Kunst und Medien	Profilmodul Modul 7	Praxismodul Modul 8 a bzw. b	
1	<u>Musiktheorie (12 LP)</u> Übung Kompositionstechniken 4 LP Übung Musik und Aufzeichnung 4 LP	<u>Musikgeschichte I (12 LP)</u> Seminar Musik bis 1600 4 / 6 LP Kolloquium 2 LP Seminar Musik des 18. bis 20. Jahrhunderts 4 / 6 LP			1 HS (Kunst) 8 LP			30 LP
2	Übung Analyse 4 LP	<u>Musikgeschichte II (6 LP)</u> Seminar Musik im Kontext 6 LP	<u>Fallstudien I (12 LP)</u> Seminar Komponisten / Institutionen 8 LP Kolloquium 4 LP		1 OS (Kunst) 4 LP 1 SE (Medien) 6 LP	Module anderer Studiengänge (12 / 18 / 24 LP)	Praktikum (6 / 12 LP)	30 LP
3			<u>Fallstudien II (12 LP)</u> Seminar Werkgruppen 4 / 8 LP Seminar Kompositionsgeschichte 4 / 8 LP	<u>Prüfung (42 LP)</u> Kolloquium 6 LP Abschlussarbeit 6 LP (Anteil)	1 KO (Medien) 6 LP			30 LP
4				Kolloquium 4 LP Abschlussarbeit 24 LP (Anteil) Disputation 2 LP				30 LP

11. **Anlage 3: Praktikumsrichtlinie** wird wie folgt geändert:

a) Der **Titel** erhält folgenden Wortlaut:

Ordnung für das Praktikum im Masterstudiengang „Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung“

b) **§ 1 „Allgemeines“** erhält folgenden Wortlaut:

(1) Im Masterstudiengang „Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung“ wird das Absolvieren eines Praktikums von 4 bis 6 Wochen Dauer empfohlen (§ 8 und Anlage 1 der Masterordnung).

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung“ bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Studienordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Sie werden dabei von ihrem Mentor bzw. ihrer Mentorin unterstützt.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts wird mit maximal 12 Leistungspunkten nach ECTS zertifiziert.

c) **§ 5 „Zeitpunkt und Dauer des Praktikums“** erhält folgenden Wortlaut:

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung“ ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert mindestens vier Wochen und wird meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikum innerhalb des ersten Studienjahres zu absolvieren.

(4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

d) **§ 7 „Praktikumsbericht“** erhält folgenden Wortlaut:

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumeinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors bzw. der Mentorin in der Praktikumeinrichtung,
- den Namen des betreuenden Hochschullehrers oder der betreuenden Hochschullehrerin,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers bzw. der Verfasserin.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung/Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikums-einrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser oder der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikums-einrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und Klienten/Kunden bzw. Kundinnen); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikums-einrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs „Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung“ ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikums-einrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autoren- und Autorinnennamen.

Artikel 2

Diese Änderungs-satzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung“ an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2011/2012 und vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 05.05.2011

gez.

Prof. Dr. Joachim Herrgen
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaft
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 07.05.2011